

Marktgemeinde SPANNBERG

2244 Spannberg, Hauptplatz 18 Tel.Nr.: 02538/8497, Fax: DW13

Parteienverkehr: Täglich von 8.00-12.00 Uhr; e-Mail: marktgemeinde@spannberg.gv.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Freitag von 08.00-09.00 Uhr

Lfd Nr. 03/2024

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des

GEMEINDERATES

am 18. März 2024
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

in Spannberg, Gemeindeamt
Die Einladung erfolgte am 13.03.2024
durch Kurrende *) - Einzelladung *).

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister STIPANITZ Herbert

Vizebgm. WIESINGER Wilfried
Gf GR GEER Wolfgang

Gf GR DOLLINGER Rudolf
Gf GR SCHARMITZER Martina

GR BRENNER Bernhard
GR GEER Renate
GR KAUFMANN Sandro
GR PETER Christian

GR GERSTENBAUER Franz
GR WIESINGER Thomas
GR PRIBITZER-WOHLMUTH Sigrid

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

GEER Gerald, Schriftführer

2 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR SEIDLBERGER Christian
GR PAWLIK Edith

GR STROBL Robert

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN: ---

Vorsitzender: Bürgermeister STIPANITZ Herbert

Die Sitzung war - NICHT *) - öffentlich

Die Sitzung war - NICHT *) - beschlussfähig.

*) Nichtzutreffendes streichen!

TAGESORDNUNG

Pkt. 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nachzuholende Tagesordnungspunkte aus GR4/2023:

- Pkt. 2. Genehmigung des Protokolls 3/2023.
- Pkt. 3. Verordnung Aufschließungsabgabe.
- Pkt. 4. Verordnung Friedhofgebühren.
- Pkt. 5. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024.
- Pkt. 6. Fällung der Linden am Quent.

Ordentliche Tagesordnung:

- Pkt. 7. Genehmigung des letzten Protokolls.
- Pkt. 8. Verordnung Wasseranschlussabgabe.
- Pkt. 9. Verordnung Kanalabgabenordnung.
- Pkt. 10. Erstellung eines Brandschutzplans für den Kindergarten.
- Pkt. 11. Förderansuchen BSV: GVU-Kostennoten.
- Pkt. 12. Ausbuchung offener Forderungen.
- Pkt. 13. Asphaltierung Hofstadl III.
- Pkt. 14. Allfälliges.
- Pkt. 15. NICHT ÖFFENTLICH: Personalangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Nachzuholende Tagesordnungspunkte aus GR4/2023:

Pkt. 2.

Die Protokolle der Sitzung vom 09.10.2023 wurden mit der Einladung zugestellt. Es wurde eine schriftliche Einwendung gegen die Protokolle von GR Pribitzer-Wohlmuth eingebracht (siehe Beilage). Diese Einwendung wurde vollinhaltlich verlesen und im Anschluss zur Abstimmung gebracht. GR Pribitzer-Wohlmuth bekräftigt erneut Ihre eingebrachte Einwendung und verwehrt sich ausdrücklich gegen den verschriftlichten Sachverhalt im Protokoll. Die beantragten Änderungen wurden mit 4 **ZUSTIMMUNGEN** (GR T. Wiesinger, GR Gerstenbauer, GGR Scharmitzer, GR Pribitzer-Wohlmuth), 2 **STIMMENTHALTUNGEN** (GR Peter, GR Kaufmann) und 6 **GEGENSTIMMEN** (Bgm. Stipanitz, Vizebgm. W. Wiesinger, GGR W. Geer, GR R. Geer, GR Brenner, GGR Dollinger) abgelehnt. Die zugestellten amtlichen Protokolle vom 09.10.2023 gelten somit als genehmigt.

Pkt. 3.

Zuletzt wurde die Aufschließungsabgabe im Jahre 2022 erhöht. Durch ständig steigende Kosten bei der Herstellung der Infrastruktur, wie Straßenbau und öffentliche Beleuchtung, entspricht

dieser Betrag nicht mehr den heutigen Herstellungskosten. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Gemeindevorstandes und beschließt, den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe von € 560,00 auf € 700,00 per 01.01.2024 anzuheben. Der Bürgermeister ergänzt, dass die Aufschließungsabgabe unabhängig vom Grundstückspreis zu beschließen ist. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 4.

Auch folgende Erhöhungen der Friedhofsgebühren wurden dem Gemeinderat zu Beschlussfassung empfohlen:

Grabstellengebühr Erdgrab (für 4 Leichen und Urnen): von bisher € 125,00 auf € 135,00

Grabstellengebühr Urnennische (für 4 Urnen): von bisher € 125,00 auf € 135,00

Grabstellengebühr Gruft (für 4 Leichen und Urnen): von bisher € 480,00 auf € 500,00

Beerdigungsgebühr einer Leiche in einem Erdgrab: von bisher € 350,00 auf € 450,00

Beerdigungsgebühr einer Urne in einem Erdgrab: von bisher € 350,00 auf € 450,00

Beerdigungsgebühr einer Leiche in einer Gruft: von bisher € 700,00 auf € 800,00

Beisetzungsgebühr einer Urne in einer Nische: von bisher € 350,00 auf € 450,00

Gebühr für die Öffnung von Erdgräbern mit Deckel: von bisher € 500,00 auf € 550,00

Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage): von bisher € 15,00 auf € 20,00 pro Tag

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Gemeindevorstandes und genehmigt die vorgeschlagenen Anhebungen. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 5.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit der Einladung zugestellt und wird verlesen und besprochen. Auch die einzelnen Projekte des Investivhaushalts samt erforderlicher Bedeckung werden durchbesprochen. Nach Beratungen wird der Voranschlag für das Jahr 2024 genehmigt. Der Beschluss erfolgt mit **11 ZUSTIMMUNGEN** und **1 GEGENSTIMME** (GR T. Wiesinger).

Pkt. 6.

Die vom Bezirksförster Robert Schütt aufgetragenen Einkürzungen der Äste der naturdenkmalgeschützten Linden Am Quent wurden im Mai 2023 von der Firma Straihammer durchgeführt. Trotz dieser Maßnahmen wurde am 20.10.2023 das Presshausdach von Frau Dolezal durch einen abgebrochenen Ast der östlichsten Linde im Zuge eines Sturms stark beschädigt. Der Bereich wurde noch am selben Tag durch eine Absperrung gesichert und die abgebrochenen Äste geschnitten und abtransportiert. Nach einer Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft wurde der Naturdenkmalschutz für alle drei Bäume aufgrund der Beschädigungen aufgehoben. Ausgeprägte Morschungen und zahlreiche Spechtlöcher konnten festgestellt werden. Da es sich nach wie vor um einen abgesperrten Gefahrenbereich handelt, ist eine bodengleiche Abtragung aller drei Bäume in Erwägung zu ziehen. Das Gefährdungspotential könnte dadurch vermieden werden. Nach kurzer Beratung wird, nicht zuletzt aufgrund einer drohenden Haftung, eine komplette Abtragung aller drei Bäume genehmigt. Die Arbeiten sollen bereits in den kommenden Tagen durchgeführt werden. Der Bürgermeister stellt eine angemessene Ersatzaufforstung in Aussicht. Alle weiteren Schritte sollen in den kommenden Sitzungen thematisiert werden (Kulanzzahlung der Versicherung etc). Der Beschluss erfolgt mit **11 ZUSTIMMUNGEN** und **1 GEGENSTIMME** (GR T. Wiesinger).

Ordentliche Tagesordnung:

Pkt. 7.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.02.2024 wurde mit der Einladung zugestellt und nachdem keine schriftlichen Einwendungen zum Inhalt erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Pkt. 8.

Durch die von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Kostenwahrheit und durch die erforderlichen Bauarbeiten zur Versorgung der neuen Siedlung mit Trinkwasser, ist die Aktualisierung des Einheitssatzes der Wasseranschlussabgabe durchzuführen. Dieser soll von derzeit € 5,60 auf € 6,20 pro Quadratmeter Berechnungsfläche angehoben werden. Außerdem fehlten im Betriebsfinanzierungsplan die Leitungslängen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze der einzelnen Haushalte. Diese wurden laut Empfehlung von der Landesregierung Abt. WA4 ergänzt. Nach Beratungen wird der empfohlene Einheitssatz per 01.05.2024 genehmigt. Diese Verordnung bildet einen Teil des Sitzungsprotokolls und liegt im Anhang als *Beilage A* bei. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 9.

Durch den Bau eines Trennsystems in der neuen Siedlung ist es laut Landesregierung Abt. WA4 sinnvoll, die Kanalabgabenordnung in ihrer Gesamtheit zu beschließen. Nicht zuletzt aufgrund der Kostenwahrheit ist eine Erhöhung des Einheitssatzes der einmaligen Anschlussgebühr von derzeit € 10,50 auf € 12,00 pro Quadratmeter Berechnungsfläche erforderlich. Der Einheitssatz für das Trennsystem wird für den Schmutzwasserkanal mit € 9,00 und für den Regenwasserkanal mit € 3,00 festgesetzt, sodass sich kein Kostenunterschied zwischen Trenn- und Mischwasserkanal ergibt. Nach Beratungen wird die gesamte Kanalabgabenordnung besprochen und per 01.05.2024 genehmigt. Diese Verordnung bildet einen Teil des Sitzungsprotokolls und liegt im Anhang als *Beilage B* bei. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 10.

Der Bürgermeister erklärt, dass es aufgrund des Zubaus der TBE erforderlich ist, einen neuen Brandschutzplan für den Kindergarten zu erstellen. Ein erstes Angebot wurde bereits von der Firma HD-Brandschutz aus Groß-Schweinbarth vorgelegt und beträgt € 1.700,00 exkl. USt. Im Sinne der Sicherheit der Kinder wird die grundsätzliche Erstellung und Ausarbeitung eines Brandschutzplanes für das gesamte Gebäude genehmigt. Nach Einlangen von zwei Gegenofferten soll das Thema erneut in der Sitzung behandelt werden und der Auftrag dem Bestbieter erteilt werden. Der Grundsatzbeschluss erfolgt mit **11 ZUSTIMMUNGEN** und **1 GEGENSTIMME** (GR Pribitzer-Wohlmuth).

Pkt. 11.

Der Bogensportverein Artemis Spannberg hat ein Förderansuchen vorgelegt, welches von AL Geer verlesen wird:

,Aufgrund der jahrelangen Veranstaltungen hinsichtlich Sonnwendfeier, welche der Bogensportverein veranstaltet hat, wurden Inertstoffe in größeren Mengen seitens Firma Seidlberger Transporte beim Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf entsprechend entsorgt. Zumal die vorgelegten Berechtigungskarten des Vereines keine Gültigkeit mehr besitzen, wurde eine Kostennote von insgesamt € 558,72 seitens des GVU vorgelegt. Der Vorstand des Bogensportvereins ARTEMINS Spannberg ersucht um Übernahme dieser vorgeschriebenen Kosten.

Als Begründung wird angeführt, dass der Bogensportverein an allen kommunalen Veranstaltungen stets mitgewirkt hat. Der BSV wird auch zukünftig bei Veranstaltungen

mitwirken. Da in den Jahren 2021 und 2022 keine Subvention zuerkannt wurde, ersucht der Bogensportverein um eine kulante Lösung zumal der Verein kaum finanzielle Ressourcen hat. Wir bitten um positive Erledigung. Hochachtungsvoll Christine Krammer. ‘

Bei den entsorgten Stoffen handelte es sich um die Überreste des Sonnenwendfeuers aus den letzten Jahren. Angemerkt wird außerdem, dass sich der Verein an der jährlichen Ferienbetreuung der Volksschule kostenlos beteiligt. Eine Förderung in der Höhe von € 600,00 wurde für die Jahre 2021 und 2022 nicht zuerkannt, zumal diese nicht beantragt wurde. GGR Scharmitzer und GR Pribitzer-Wohlmuth äußern Bedenken. Nach kurzer Beratung kann einer einmaligen Übernahme der Kosten in der Höhe von € 558,72 zugestimmt werden. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 12.

Trotz wiederholter Mahnungen und Aufforderungen zur Bezahlung der Rückstände sind nachstehende Forderungen noch offen:

- Elke Wohlmuth, Goldbergstraße 4 für Spielzeugbeträge € 30,00 aus 2019 und 2020
- Thomas Bratengeyer, ehem. Kurzgasse 7 für Spielzeugbeträge € 15,00 aus 2020

Die Forderungen sind mittlerweile verjährt (Frist: 3 Jahre), da es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt. Der Bürgermeister stellt den Antrag die offenen Forderungen in der Höhe von insgesamt € 45,00 als uneinbringlich von den Haushaltskonten auszubuchen. GR Pribitzer-Wohlmuth erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes teil. Der Antrag wird genehmigt. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 13.

Vizebgm. Wiesinger erklärt, dass heuer die Asphaltierung der Hofstadl-Siedlung III (Feinschicht) geplant ist. Dazu fand eine Besichtigung mit AL Geer statt. Nebenanlagen werden vorerst noch nicht eingeplant, da bei einer Vielzahl an Liegenschaften noch keine Einfriedung seitens der Grundeigentümer hergestellt wurde. Einzige Nebenanlage, die hergestellt werden soll, ist die Grünfläche+Gehsteig im Bereich Hofstadl 60. Für die kommende Sitzung sollen Angebote für die besprochenen Arbeiten eingeholt werden und im Sommer 2024 durchgeführt werden. Diese Vorgangsweise wird genehmigt. Der Beschluss erfolgt **EINSTIMMIG**.

Pkt. 14. Allfälliges:

- GR Pribitzer-Wohlmuth erkundigt sich beim Bürgermeister nach dem Fortschritt betreffend des Nahwärmeheizwerks. Der Bürgermeister erklärt dem GR, dass noch verschiedenste Punkte abgeklärt bzw. diskutiert werden müssen (Anstellung eines Heizwarts, Abbruch Hany-Haus, etc.). Die Versorgung mit ‚eigenem‘ Hackgut reicht aber aufgrund des großen Waldbestandes grundsätzlich aus. Der GR wird in Entscheidungen hinsichtlich dieses Projekts eingebunden.
- GR Pribitzer-Wohlmuth möchte wissen, wann das Becken hinter dem Friedhof (Riede Kirchlus) gebaut wird. Grundsätzlich wurden bereits Gespräche mit der zuständigen Abteilung der Landesregierung geführt. Eine einstweilige Zwischenlösung konnte nicht gefunden werden. Alle Bemühungen, das Grundstück 6699 (Reschenauer) als Ausgleichsfläche bei Starkregenereignissen zu benützen, scheiterten trotz angebotener Entschädigungszahlungen. Der Bürgermeister bittet um Verständnis, da sich die Umsetzung noch etwas verzögern wird.
- Vizebgm. Wiesinger erklärt dem GR die aktuelle Sachlage betreffend Verkehrsberuhigung am Hauptplatz. Derzeit werden Gespräche mit dem Planer geführt. Um eine sachgemäße Entwässerung zu gewährleisten, ist vermutlich die Abfräsung des Dachprofils der Straße

erforderlich. Mit Kosten von rund € 18.000 für Straßenbauarbeiten und Markierungen muss gerechnet werden. Erst nach einer Prüfung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Gebietsbauamtes kann das Projekt verordnet und genehmigt werden.

- Seitens der neuen Siedlung kann der Vizebürgermeister Folgendes berichten:
Die Ausschreibung der Infrastruktur steht kurz bevor. Das wasserrechtliche Einreichprojekt ist bereits seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt. Betreffend der Engstelle in der Grüngasse muss gemeinsam mit dem ZT-Büro Steinbacher noch eine Lösung gefunden werden. Der Ankauf von Teilflächen wurde von den Anrainern bereits mündlich zugesagt. Die Grundstücksteilung seitens Vermessungsbüro Brezovsky ist in Arbeit. Der Vizebürgermeister lädt alle Gemeinderäte dazu ein, sich bei der Ideensammlung in Bezug auf Kriterienkatalog und Reihung bei den Bauplatzvergaben einzubringen. Außerdem beabsichtigt der Bauausschuss den Bauzwang auf 2 Jahre zu senken. Eine Verlängerung dieser Frist soll nur einmalig möglich sein.
- GR Kaufmann fragt an, ob es Neuigkeiten bezüglich des Verkaufs des Gasthauses gibt. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es laut Remax keine Kaufinteressenten gibt. Sollte es potentielle Interessenten geben, wird die Gemeinde von der Eigentümerin informiert. Um das Gasthaus bei einer Neuübernahme weiterführen zu können, ist eine Betriebsstättengenehmigung einzuholen. Sanierungsmaßnahmen wären ohnehin erforderlich. Seitens des Landes gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Der Pächter hat den Wunsch geäußert, das Gasthaus weiterhin zu betreiben.
- GR Gerstenbauer fragt an, ob es eine Möglichkeit gibt, den Parkstreifen bei den Wohnungen am Hofstadl zu befestigen. Es wurde festgestellt, dass sich das betroffene Teilstück im Besitz der Marktgemeinde Spannberg befindet. Seitens der Wohnbaugenossenschaft gibt es kein Interesse an einer Kostenbeteiligung.
- GR Gerstenbauer erkundigt sich nach dem Bau des Umspannwerks. Der Bürgermeister erklärt, dass der Zeitplan steht. Die Bepflanzung wurde bereits seitens NÖ Netz zugesichert. Ein Konzept dazu kommt in Kürze. Auch der Brückenbau wurde zugesichert, es müssen lediglich Details ausgearbeitet werden.
- GGR Scharmitzer fragt an, ob nun in Spannberg eine Energiegemeinschaft gegründet werden kann. Vizebgm. Wiesinger führt aus, dass die Vortragenden bei der vergangenen WEB-Veranstaltung im Pfarrstadl die Bürger informiert haben, dass es dazu noch keinen gesetzlichen Rahmen gibt. Auch verwaltungstechnisch ist es nicht ganz einfach. Der Bürgermeister ergänzt, dass diese Variante aufgrund der fallenden Strompreise längst nicht mehr so attraktiv ist.

Da keine weiteren Anfragen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung des Gemeinderates um 21.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat

.....
Gf. Gemeinderat

.....
Gf. Gemeinderat

Gemeinderäte:

BEILAGE A

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spannberg beschließt in der Sitzung am XX.XX.2024 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Spannberg

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.277.314,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.866 lfm zu Grunde gelegt.

§ 10

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 am XX.XX.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

(Herbert Stipanitz)

Angeschlagen am: XX.XX.2024

Abgenommen am: XX.XX.2024

BEILAGE B

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spannberg hat in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Spannberg

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Spannberg werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen
Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,-- festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.848.056,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 15209 lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 422.231,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1358 lfm zugrundegelegt

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal*

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 241.891, -- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 998 lfm zugrundegelegt.

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,-- |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,-- |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: XX.XX.2024

abgenommen am: XX.XX.2024

Der Bürgermeister

Herbert Stipanitz

